

Der Rat der Europäischen Union

BURKARD STEPPACHER

Wichtigster Akteur im Entscheidungsgefüge des EU-Systems – noch vor der Kommission und dem Parlament – ist seit den Anfängen der Integration der Rat.¹ Doch selbst nach Jahrzehnten ist dies in der breiten Öffentlichkeit relativ unbekannt. Der Rat wird als EU-Gremium ignoriert und steht – vermutlich vor allem wegen seiner multiplen Zusammensetzung in einer Vielzahl von Fachministerräten – inhomogen und weitgehend gesichtslos da. Die im Rat handelnden Minister werden ebenso wie die jeweiligen Ratspräsidentschaften in der Regel nur als nationale Akteure gesehen, die „in Europa“ handeln; ihre europäische Verantwortung wird dagegen nicht erkannt. Im Falle unliebsamer Entscheidungen des Rates wird stattdessen bevorzugt die Kommission oder das Parlament oder generell eine irgendwie geartete, anonyme europäische Bürokratie in die politische Verantwortung genommen.

Durch diese unklare Verantwortungslage herrscht Intransparenz bei den Verantwortlichkeiten, und es stellt sich verschärft die Frage nach der Legitimität europäischen Handelns. Als logische Folge der intransparenten Strukturen werden bei den auch auf EU-Ebene beliebten „Schwarze-Peter“-Spielen konsequenterweise dann vor allem diejenigen Akteure am ehesten „angeschwärzt“ bzw. beschädigt, die am eindeutigsten für europäisches Handeln stehen: die Kommission oder das Parlament. Die Ratsakteure können sich dagegen weitaus leichter auf die Gewinnerseite schlagen: Bei „guten“ EU-Themen sind die Ergebnisse ein positiv zu wertender Raterfolg, bei problematischen, angefochtenen Entscheidungen kann man gegebenenfalls auch nachträglich noch die nationale Karte spielen. Dieser schiefen Schlachtordnung zwischen nationaler und EU-Ebene sollte im Rahmen der geplanten EU-Reform dringend entgegengewirkt werden.

Von seinem derzeitigen Zustand her ist der Rat das problematischste und reformbedürftigste Organ der EU. Als ein Ergebnis der Regierungskonferenz 1996/97 wurde der Rat im Vertrag von Amsterdam teilweise reformiert, jedoch war den Beteiligten bereits am Morgen nach der „Langen Nacht von Amsterdam“ klar, dass auch und gerade der Rat weiterer Reformen dringend bedarf.² Weil beim Amsterdamer „end game“ solche zentrale Fragen nicht gelöst werden konnten, andererseits aber 1998 bereits die Beitrittsverhandlungen mit zunächst sechs Staaten aufgenommen wurden, wurde schon während des langwierigen Ratifikationsverfahrens zum Amsterdamer Unionsvertrag im Jahr 1998/99 die Notwendigkeit einer neuen Regierungskonferenz zur Lösung dieser beschönigend als „left-overs“ bezeichneten Fragen diskutiert.³

Regierungskonferenz 2000

Am Rande der Ratstagung (Allgemeine Angelegenheiten) vom 14./15. Februar 2000 wurde die „Regierungskonferenz 2000“ feierlich eröffnet.⁴ Sie wird gegenwärtig unter politischer Gesamtverantwortung des Rates durchgeführt, wobei wie üblich Regierungsvertreter die konkreten Vorarbeiten leisten. Anders als verschiedentlich gefordert, wurde die Regierungskonferenz erneut nach der intergouvernementalen Methode und nicht nach Art. 48 EUV (Gemeinschaftsmethode; Initiative der Kommission) einberufen. Vorschläge wie zum Beispiel der Bericht der Drei Weisen (Dehaene-Bericht) wurden nicht explizit aufgegriffen.

Der Auftrag der Regierungskonferenz beschränkt sich weitgehend auf die Amsterdamer „left-overs“, allerdings muss dabei zum einen noch einmal festgehalten werden, dass diese „Überbleibsel“ durchaus keine Kleinigkeiten sind: Die brisanten Fragen der Stimmenwägung im Rat, einer möglichen Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit sowie der Größe und Zusammensetzung der Kommission sind hochgradig strittige Themen, die ja gerade deswegen in Amsterdam übrig blieben, weil sie auch nach Abschluss der 15-monatigen Regierungskonferenz 1996/97 nicht gelöst werden konnten. Zum anderen steht auch die nun begonnene Regierungskonferenz 2000 erneut unter erheblichem Zeitdruck, sie soll auf diese drei Fragen und „weitere notwendige Vertragsänderungen“ beschränkt bleiben. Durch eine solche Minimalreform wird angestrebt, die Reform noch Ende 2000 unter französischer EU-Präsidentschaft (in Nizza) abschließen zu können. Es muss jedoch skeptisch gefragt werden, ob die EU anschließend tatsächlich dauerhaft – und auch für mehr als zehn Staaten – erweiterungsfähig ist, oder ob der Auftrag dieser Regierungskonferenz nicht letztlich doch, nur um des Scheinerfolgs eines „Nice Treaty“ wegen, erneut zu knapp bemessenen ist.

Die neunziger Jahre („Maastricht“ und die Folgen) haben die Grenzen der bisherigen Vorgehensweise zwischenstaatlicher Regierungskonferenzen deutlich werden lassen. Da bei den Tagungen des Europäischen Rates die Staats- und Regierungschefs systembedingt nicht in ein bis zwei Tagen die Versäumnisse von Monaten korrigieren können, stellt sich die Frage, ob anstelle einer wiederholten Aneinanderreihung von halbherzigen und halbgaren Reformen in Form einer quasi „immerwährenden Regierungskonferenz“ nun nicht doch einmal eine prinzipiellere Reform der EU vorgenommen werden muss, mit der die Union auf die anstehenden Erweiterungen umfassend vorbereitet wird, ohne handlungsunfähig zu werden.

Umsetzung von Amsterdam bei fortbestehendem Reformbedarf

Nach In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrags am 1. Mai 1999 wurden zunächst die beschlossenen institutionellen Veränderungen realisiert: In Umsetzung der in solchen Personalfragen üblichen politischen Vorentscheidung durch den Europäischen Rat bei dessen Tagung in Köln ernannte der Rat nach der Sommerpause, am 19. September 1999, gemäß Art. 207 EGV einstimmig durch förmlichen Beschluss, den künftigen Generalsekretär des Rates und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Javier Solana Madariaga. Ebenfalls auf

fünf Jahre wurde der französische Spitzenbeamte Pierre de Boisseau zum Stellvertretenden Generalsekretär des Rates ernannt.⁵

Nach In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages gab sich der Rat gemäß Art. 207 Abs. 3 Unterabs. 1 EGV eine neue Geschäftsordnung, welche am 1. Juni 1999 in Kraft trat⁶ und die Geschäftsordnung von 1993⁷ ersetzt. In der Geschäftsordnung wird – über die relativ knappen Bestimmungen im Primärrecht hinausgehend – deutlich, in welcher Weise im Rat die Vertreter der Mitgliedstaaten, differenziert nach verschiedenen, hierarchisch gestuften Ebenen, auf politischer, diplomatischer, Beamten- sowie Expertenebene, entscheiden.

Mittlerweile liegt auch ein neuer Komitologiebeschluss vor, mit dem die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁸ neu geregelt werden. In einer Erklärung des Amsterdamer Vertragswerks („Erklärung zu dem Beschluss des Rates vom 13. Juli 1987“) war die Kommission aufgefordert worden, einen entsprechenden Änderungsvorschlag vorzulegen. Nachdem die Kommission dies im Juni 1998 getan hatte, nahm der Rat nach der vertraglich vorgeschriebenen Konsultation des Europäischen Parlaments und nach zusätzlichen langwierigen interinstitutionellen Verhandlungen den neuen Komitologiebeschluss am 28. Juni 1999 einstimmig an.⁹ Er wird ergänzt durch eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Parlament und der Kommission.

Effizienz und Legitimation – Handlungsfähigkeit bei Wahrung der demokratischen Glaubwürdigkeit

Nicht nur in Kreisen der Wissenschaft, der Medien und der breiteren Öffentlichkeit wird der Rat als intransparente, im wahrsten Sinne des Wortes „undurchschaubare“ Einrichtung eingeschätzt. Der Rat selbst sieht Reformbedarf bei seiner Arbeitsweise, um das Gremium in seiner Handlungsfähigkeit zu optimieren. Bereits unter österreichischer Ratspräsidentschaft war deswegen bei einem informellen Treffen der Außenminister in Salzburg am 5./6. September 1998 mit einer Debatte über Rolle, Funktion und Zukunft des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ begonnen worden.¹⁰ Hauptkritikpunkte waren dabei die erkennbare Gefahr der Fragmentierung im Rat, die daraus resultierende Koordinierungsschwäche und die erkennbaren Defizite in den Arbeitsverfahren.

Auf der Grundlage dieses Meinungsaustauschs und eines ersten Berichts des Generalsekretariats¹¹ legte der Rat unter finnischer Präsidentschaft schließlich konkrete Reformleitlinien und Empfehlungen für Maßnahmen vor, die vom Europäischen Rat in Helsinki billigend zur Kenntnis genommen wurden.¹² Zu den Reformempfehlungen zählen unter anderem Vorschläge wie: die Zahl der Ratsformationen auf höchstens 15 zu begrenzen,¹³ die Aktivitäten des Rates und die Tagesordnungen zu straffen, bei wichtigen Gesetzgebungsvorschlägen „zumindest eine öffentliche Aussprache des Rates“ durchzuführen sowie eine Vielzahl weiterer, überwiegend technischer Empfehlungen.

Die Reformvorschläge sind somit weitgehend konventionell und zum Teil sogar bloss. Früher mit großer Rhetorik angekündigte Reformansätze wie die Durch-

DIE INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

führung öffentlicher Ratssitzungen bleiben nun doch die Ausnahme und werden somit eher symbolische „Fensterveranstaltungen“ sein. Einzelne Punkte des Papiers könnten jedoch politischen Sprengstoff enthalten, wie z.B. der Prüfungsauftrag über das künftige Sprachenregime „auf der vorbereitenden Ebene des Rates“, um auch nach einer Erweiterung die erforderliche Effizienz des Rates wahren zu können.¹⁴ Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen insbesondere über Änderungen der Geschäftsordnung des Rates verwirklicht werden. Die Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen obliegt dem Generalsekretär/Hohen Vertreter, der bis Juli 2001 weitere konkrete Reformvorschläge machen kann.¹⁵

Der Rat als Gemeinschafts- bzw. Unionsorgan

Im Jahr 1999 trat der Rat insgesamt 82-mal zusammen. Die Zusammensetzung des Rates ändert sich dabei je nach Beratungsgegenstand: So tagen die Außenminister der EU als Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, um die Außenbeziehungen oder allgemeine politische Fragen zu behandeln, während beispielsweise die für Wirtschafts- und Finanzfragen zuständigen Minister ihrerseits als Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ (ECOFIN-Rat) zusammentreten. Dabei gibt es rechtlich keine Hierarchie unter den Räten, als Organ gibt es nur einen Rat mit Befugnissen in allen drei Säulen der Europäischen Union. Dies drückt sich konkret in der fortlaufenden Numerierung der Sitzungen aus, wobei Sondertagungen und informelle Zusammenkünfte der Minister nicht mitgezählt werden.

**Angenommene oder aufgehobene Rechtsakte
und Rechtsakte, deren Geltungsdauer 1999 abgelaufen ist**

Organ	Zahl der Rechtsakte	Verordnungen	Richtlinien	Beschlüsse und Entscheidungen	Empfehlungen
Parlament und Rat (Mitentscheidung)	1999 angenommen	11	14	18	0
	1999 aufgehoben oder ausgelaufen	0	0	14	0
nur Rat	1999 angenommen	133	30	121	5
	1999 aufgehoben oder ausgelaufen	193	57	127	0
Kommission	1999 angenommen	842	55	516	4
	1999 aufgehoben oder ausgelaufen	612	17	381	1

Quelle: *Gesamterbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 1999, Tabelle 29, S. 454.*

Die Angaben entstammen dem interinstitutionellen System für die automatisierte Dokumentation über das Gemeinschaftsrecht CELEX (Stand: 17.1.2000); außer Acht bleiben somit die nicht im Amtsblatt veröffentlichten oder mager gedruckten Rechtsakte (Rechtsakte der laufenden Verwaltung und Rechtsakte mit begrenzter Geltungsdauer.).

Bei den Ratstagungen des Jahres 1999 (in den unterschiedlichen Formen als Allgemeiner Rat oder Rat von Fachministern) wurden 144 Verordnungen, 44 Richtlinien, 139 Beschlüsse und Entscheidungen sowie 5 Empfehlungen verabschiedet.¹⁶ Mit insgesamt 332 verabschiedeten Rechtsakten wurde die Zahl der Legislativmaßnahmen des Rates weiter deutlich verringert, was einen Trend seit Anfang der neunziger Jahre unterstreicht, jedoch sank die Zahl im Jahr 1999 sicher auch durch die Lähmung der EU in der Folge der Kommissionskrise und die Europawahl. Anzuführen bleibt, dass 1999 mit 391 Rechtsakten eine größere Zahl aufgehoben als verabschiedet wurde bzw. bei befristet geltenden Rechtsakten deren Gültigkeit ausgelaufen ist (vgl. Tabelle). Die Fülle der Kommissionsrechtsakte unterstreicht zugleich die Bedeutung der Übertragung der Durchführungsbefugnisse vom Rat auf die Kommission, die im Rahmen der so genannten „Komitologie“ von nationalen Experten in Beratungs-, Verwaltungs- und Regelungsausschüssen überwacht werden.

Die Ratspräsidentschaften 1999: Deutschland und Finnland

Entsprechend dem Beschluss des Rates zur Festlegung der Reihenfolge für die Wahrnehmung des Vorsitzes im Rat¹⁷ nahmen Deutschland im ersten Halbjahr 1999 und Finnland im zweiten Halbjahr 1999 den Vorsitz wahr. Stand die deutsche Ratspräsidentschaft ganz im Zeichen des Abschlusses der Agenda-2000-Verhandlungen, der Kommissionskrise und im Schatten des Kosovo-Krieges, so war die finnische Präsidentschaft schon von neuen europäischen Megathemen wie der anstehenden EU-Reform und -Erweiterung geprägt. Beide Ratspräsidentschaften hatten zudem „Premierencharakter“: Für Finnland war es die erste Präsidentschaft überhaupt nach dem EU-Beitritt des nordischen Landes im Jahr 1995.¹⁸ In Deutschland dagegen war – nach 16 Jahren der Regierung unter Bundeskanzler Kohl – Ende 1998 mit der neuen rot-grünen Bundesregierung das gesamte politische Personal ausgetauscht worden, mit der Folge, dass diese neuen Köpfe wenige Wochen später in den EU-Ratsformationen sogleich mit dem Vorsitz beauftragt wurden. Insofern stand die deutsche EU-Präsidentschaft 1999 unter einem ähnlichen Handicap wie 1983 nach dem letzten Regierungswechsel.¹⁹

Die deutsche Ratspräsidentschaft startete zeitgleich und mit hohen Erwartungen ähnlich ambitioniert wie der Euro, der mit Beginn des Jahres 1999 als gemeinsame Währung in zunächst elf EU-Staaten eingeführt wurde. Doch rasch bestimmten „Missverständnisse und Irritationen“ die Szene, seien es deutsch-französische Spannungen und Gereiztheiten bei Themen wie Atomausstieg oder Agrarreform, sei es das auch bei den EU-Partnern nicht verstandene abrupte Ausscheiden des deutschen Finanzministers Lafontaine aus dem Amt, sei es aber auch insbesondere die Kommissionskrise, die das Handeln des Rates ebenfalls belastete.

Wie bereits an anderer Stelle umfassend beschrieben,²⁰ zerfällt die deutsche Ratspräsidentschaft ganz offenkundig in zwei Teile: Nach überaus mühsamen, monatelangen und letztlich inhaltlich unbefriedigenden Verhandlungen wurde beim Berliner Sondergipfel im März 1999 das Agenda-2000-Paket verabschiedet, wengleich die Ergebnisse weit hinter den Erwartungen und Notwendigkeiten zurück-

blieben. Die EU ist dadurch nicht erweiterungsfähig geworden. Dennoch war der Berliner Gipfel die europapolitische Wende für die deutsche Ratspräsidentschaft: Denn durch die am selben Tag beginnende militärische NATO-Intervention im Kosovo-Krieg wurden sämtliche anderen politischen Themen – nicht nur die Klein-Klein-Themen – in den Hintergrund gedrängt, die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik stand von da an ganz im Mittelpunkt der deutschen und der EU-Politik. Mit einem disziplinierten, eng mit den EU- und NATO-Partnern abgestimmten Vorgehen gelang der deutschen Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte ihres Mandats das glückliche Management des Ernstfalls. Geradezu „termingerecht“ konnte dann während des Kölner Gipfels unter tatkräftiger Mitwirkung der nachfolgenden finnischen Ratspräsidentschaft schließlich ein Waffenstillstand im Kosovo-Krieg vereinbart werden.

Finnland hatte dadurch freie Hand für neue, alte Fragestellungen. Ein zentrales Thema der finnischen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1999 war die künftige Strategie der Europäischen Union gegenüber den beitragswilligen Staaten. Entsprechend dem Vorschlag der Kommission vom Oktober 1999, den Kreis der Staaten zu erweitern, mit denen verhandelt wird, beschloss der Europäische Rat in Helsinki auf Empfehlung des Rates, im Februar 2000 auch mit Rumänien, der Slowakei, Lettland, Litauen, Bulgarien und Malta konkrete Beitrittsverhandlungen aufzunehmen. Diese Länder haben somit die Möglichkeit, die Staaten der bisherigen „ersten Welle“ einzuholen. Die Entscheidung, auch die Türkei als „Beitrittskandidaten“ anzuerkennen, ist die logische Konsequenz der problematischen Entscheidung des Luxemburger Erweiterungsgipfels vom Dezember 1997. Die von der EU als Beitrittsbedingungen definierten Kopenhagener Kriterien werden allerdings von der Türkei derzeit deutlich verfehlt, insbesondere die politischen Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenrechte, Religionsfreiheit usw.) werden nicht erfüllt. Mit der nun getroffenen Entscheidung hat die EU die sich selbst aufgebürdeten Probleme noch vergrößert. Sie macht einen gewagten Spagat zwischen den selbstgesetzten Clubregeln einerseits und den drängenden Forderungen des schwierigen Partners Türkei andererseits.

Im Bereich der EU-Innenpolitik konnten beim Sondergipfel in Tampere Mitte Oktober 1999 wichtige Fortschritte beim Ausbau des europäischen „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ verzeichnet werden. Beschlossen wurden Maßnahmen für eine Gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik der EU, der Ausbau eines „echten“ Europäischen Rechtsraums, unionsweite Kriminalitätsbekämpfung und ein auch diesbezüglich besser abgestimmtes außenpolitisches Handeln. Unter finnischer Präsidentschaft wurden zudem die Zusammensetzung und die Arbeitsverfahren des EU-Grundrechtskonvents ausgehandelt.²¹

Als Lehre aus dem Kosovo-Krieg unterstrich die Europäische Union in Helsinki ihre Absicht, die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)“ weiter auszubauen und zu einer verstärkten „Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (GESVP) fortzuentwickeln. Bis Ende des Jahres 2003 will man bereit sein, im Falle internationaler Krisen EU-geführte militärische Operationen einzuleiten und durchzuführen. Auf freiwilliger Basis sollen dafür aus dem

Kreis der Mitgliedstaaten innerhalb von 60 Tagen Streitkräfte im Umfang von 50.000 bis 60.000 Personen mobilisiert werden können. Innerhalb des Rates werden zu diesem Zweck neue ständige politische und militärische Gremien geschaffen, u.a. ein Ständiger Ausschuss für politische und Sicherheitsfragen (APS), ein Militärausschuss (MA) und ein Militärstab (MS). Die institutionellen Verpflichtungen stehen allerdings im krassen Gegensatz zu den Sparmaßnahmen bei den nationalen Verteidigungshaushalten.

Die Aktivitäten der nachfolgenden portugiesischen Präsidentschaft²² im ersten Halbjahr 2000 werden seit Anfang Februar überschattet durch den Konflikt der EU-Staaten mit dem Partner Österreich. Im Vorfeld einer missliebigen Regierungsbildung in Österreich haben die übrigen 14 Staaten der EU unter Berufung auf Artikel 6 und 7 EUV zunächst das Einfrieren ihrer bilateralen Beziehungen zu Österreich angedroht und dies nach Amtsantritt der ÖVP/FPÖ-Regierung unter Bundeskanzler Schüssel in unterschiedlicher Intensität auch praktiziert. Nach herrschender juristischer Meinung ist dies jedoch eine grobe Missinterpretation des EU-Vertrags und des übrigen Gemeinschaftsrechts. Auch wenn angeblich nur die bilateralen Beziehungen betroffen sein sollten, zeigte die Praxis sehr bald, dass diese Trennung eine recht künstliche war und – so es denn tatsächlich beabsichtigt war – im Alltag nicht aufrecht erhalten wurde. Die Vertreter Österreichs wurden auch auf EU-Ebene bewusst geschnitten, wobei dies im Rahmen von Ratstagungen nicht nur den inkriminierten FPÖ-Minister widerfuhr, sondern auch den Ministern der ÖVP, die wenige Wochen zuvor, als ihre Partei noch in der großen Koalition mit der SPÖ stand, geschätzte Gesprächs- und Verhandlungspartner waren.

Portugals Ratspräsidentschaft trägt somit erneut – ähnlich wie 1992 beim dänischen „Nein“ zu einem EU-Beitritt – ein politisches Handicap; allerdings hat sich Portugal diesmal gemeinsam mit den anderen EU-Staaten selbst in die Bredouille gebracht, aus der auch nach mehreren Monaten noch kein Ausweg gefunden wurde. Solange kein akzeptabler Weg aus der Sackgasse gefunden wird, muss befürchtet werden, dass aus einer unprofessionell und mit heißer Nadel gestrickten Maßnahme, die in einer Mischung von theatralischem Handlungsanspruch und Kasperletheater gestartet wurde, mehr und mehr eine ernste, existenzielle Frage für die EU insgesamt wird. Dies droht zum einen die innere Handlungsfähigkeit der EU zu lähmen, andererseits werden angesichts des Interventionscharakters der Aktion mittlerweile Legitimation und Umfang des EU-Handelns nicht allein in der politischen Öffentlichkeit der Mitgliedstaaten hinterfragt, sondern inzwischen auch in den Reihen der Beitrittsbewerber mit erheblicher Sorge gesehen.

Anmerkungen

1. Jahrbuch der Europäischen Integration 1996/97, S. 52f.
2. Vgl. Protokoll (Nr. 7 zum EUV) über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union.
3. Zur Problematik des Europäischen Rates als

Lösungsinstanz für offene Verhandlungsfragen vgl. Jahrbuch der Europäischen Integration 1997/98, S. 63f.

4. 2243. Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten, Brüssel, 14./15.2.2000, Mitteilung an die Presse (Presse 32), Nr. 6108/00.

DIE INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

- 5 Vgl. Gesamtbericht EU 1999, Ziff. 1025 u. 1028. Die Amtszeit beider begann am 18.10.1999.
- 6 GO des Rates vom 31. Mai 1999 (= 1999/385/EG/EGKS/Euratom, abgedruckt in: Abl. L 147/13 vom 12.6.1999 DE)
- 7 Beschluss des Rates 93/662/EG vom 6.12.1993 (Abl. L 304 v. 10.12.1993, S. 1), geändert am 6.2.1995 und am 7.12.1998.
- 8 Vgl. Art. 202 EGV.
- 9 Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 – „Komitologie“ – (1999/468/EG), abgedruckt in: Abl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Er löst den „Komitologiebeschluss“ des Rates (87/373/EWG) vom 13.7.1987 (Abl. L 197/1987 vom 18.7.1987, S. 33) ab.
- 10 Vgl. Jahrbuch der Europäischen Integration 1998/99, S. 66f.
- 11 Die Arbeitsweise des Rates in einer erweiterten Union. Bericht des Sekretariats. Ratsdokument vom 27.5.1999, Nr. 8704/99.
- 12 Ein effizienter Rat für eine erweiterte Union: Reformleitlinien und Empfehlungen für Maßnahmen (= Anlage III zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999), vgl. auch Ziff. 20f. der Schlussfolgerungen.
- 13 Vgl. zu diesem Thema bereits: Wuermeling, Joachim: Streicht die Räte und rettet den Rat! Überlegungen zur Reform des EU-Minister-rats, in: Europarecht, Heft 2, 1996, S. 167-178.
- 14 Anlage III, Ziff. 52. Die Nichtverwendung der deutschen Sprache bei informellen Rats-tagungen zu Beginn der finnischen EU-Präsidentschaft hatte zu Verstimmungen und der Nichtteilnahme Deutschlands bei den be-treffenden Treffen geführt.
- 15 Anlage III, Ziff. 55.
- 16 Vgl. Gesamtbericht EU 1999, Tabelle 29, S. 454.
- 17 Abl. L 1 vom 1.1.1995; Gesamtbericht EU 1995, Ziff. 1053.
- 18 Vgl. „Ein Randstaat rückt ins Zentrum der EU“, in: Die Welt v. 29.6.1999, oder: „Die Kraft aus dem Norden“, in: FAZ v. 1.7.1999.
- 19 Vgl. Jahrbuch der Europäischen Integration 1983, S. 329.
- 20 Vgl. Jahrbuch der Europäischen Integration 1998/99, S. 325-332.
- 21 Vgl. Burkard Steppacher, EU-Grundrechts-charta. Ziele – Methoden – Bewertung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin 2000.
- 22 Vgl. dazu: „Die Zwerge mit dem riesigen Ehrgeiz“, in: Süddeutsche Zeitung v. 4.1.2000.

Weiterführende Literatur

- Europäische Kommission, Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union 1999, Brüssel, Luxemburg 2000.
- Fischer Thomas / Schley, Nicole: Europa föderal organisieren – ein neues Kompetenz- und Vertragsgefüge für die Europäische Union, Bonn 1999.
- Hayes-Renshaw, Fiona / Wallace, Helen: The Council of Ministers of the European Union, London 1996.
- Koecke, Johannes Christian: Der Rat der Europäischen Union, in: Weidenfeld, Werner / Wessels, Wolfgang (Hrsg.) Jahrbuch der Europäischen Integration 1998/99, S. 61-70.
- Westlake, Martin: The Council of the European Union, London 1995.